



Quellensteuertarifkorrektur 2016

Frist bis 31. März 2016

Eine wichtige (Verwirkungs-) Frist bei der Quellensteuer naht, der 31. März 2016. Innerhalb der nächsten Tage müssen quellensteuerpflichtige Personen ihre Anträge um Neuveranlagung der Quellensteuer zur Berücksichtigung individueller Abzüge eingereicht haben. Diese Frist kann nicht erstreckt werden!

Konzeption der Quellensteuertarife

Die Quellensteuertarife stellen eine Art gewogenes Mittel der kommunalen Steuerbelastung eines Kantons dar und umfassen die Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern. In den Tarifen sind bereits gewisse Korrektive für die allgemeinen Abzüge (Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV, Prämien an die NBUV, Beiträge an die berufliche Vorsorge, Berufsauslagen, etc.) und die Sozialabzüge (Kinderabzug, Ehepaarabzug, Zweitverdienerabzug, etc.) enthalten. Individuelle Abzüge wie zum Beispiel der Beitrag an die gebundene Selbstvorsorge Säule 3a, ein zusätzlicher Einkauf in die berufliche Vorsorge Säule 2, Weiterbildungs- und Umschulungskosten, Fremdbetreuungskosten für Kinder, Krankheitskosten, etc. sind nicht im Quellensteuertarif berücksichtigt; sie sind deshalb über ein separates Verfahren, das sog. Quellensteuertarifkorrektur-Verfahren geltend zu machen, wenn - mangels Ansässigkeit in der Schweiz oder Erreichen der dafür notwendigen Einkommensgrenze - keine Möglichkeit einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung besteht. Der Antrag zur „individuellen Gewährung der nicht im Tarif berücksichtigten Abzüge“ muss bis zum 31. März 2016 eingereicht werden (massgebend ist der Poststempel).

Wichtiger Entscheid des Zürcher Verwaltungsgerichts

Das Zürcher Verwaltungsgericht (VGer) hat im Dezember 2015 ein Urteil gefällt, das allenfalls Auswirkungen auf die Quellensteuertarifkorrektur im Jahre 2016 haben kann (und vermutlich auch auf frühere, noch offene Fälle). Im Urteil SB.2015.00056 vom 16. Dezember 2015 musste das VGer (erstmalig) Stellung dazu nehmen, ob bei einer Person mit Wohnsitz im Ausland bei gleichzeitiger Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz und im Ausland, auch das ausländische Erwerbseinkommen für die Bestimmung des massgebenden Quellensteuersatzes zu berücksichtigen sei. In ihrer Praxis haben die Zürcher Steuerbehörden das Einkommen im Ausland miteinbezogen, was sodann zu einem höheren Quellensteuersatz führte.

Das Zürcher VGer ist dieser Betrachtungsweise nicht gefolgt und hat entschieden, dass das in der Schweiz erzielte Erwerbseinkommen alleine zu erfassen sei. Deshalb bleiben die weiteren ausländischen Einkünfte für die Bestimmung des Quellensteuersatzes unberücksichtigt. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass das ordentliche Veranlagungsverfahren und der Steuerabzug an der Quelle konzeptionell völlig unterschiedlich angelegt seien, sodass eine vollständige Gleichbehandlung von im ordentlichen Verfahren veranlagten Personen und Quellensteuerpflichtigen zwangsläufig ausgeschlossen bleiben müsse. Eine Gesamtbetrachtung unter Anwendung des Progressionsvorbehalts sei folglich nicht angebracht.

Weitere Auswirkungen aufgrund dieses Urteils?

Interessant bleibt zu beobachten, ob das Urteil des Zürcher VGer auch weitere Auswirkungen bei der Quellensteuer entfalten wird bspw. auf Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland (Grenzgänger und Wochenaufenthalter), die zwar einer Arbeit in der Schweiz nachgehen, aber einen grossen Teil ihrer Tätigkeit ausserhalb der Schweiz ausüben. Diese sog. Nicht-Schweizer Arbeitstage unterliegen nicht der (Quellen-)Besteuerung in der Schweiz, sondern werden im ausländischen Ansässigkeitsstaat besteuert. Falls auch bei solchen Konstellation das im Ausland zu versteuernde Einkommen nicht mehr für die Bestimmung des Quellensteuersatzes massgebend ist, würde dies zu einem (deutlich) tieferen Steuerabzug an der Quelle führen.

Contacts: **Richard J. Wuermli**, Certified Tax Expert, Managing Partner, TAX EXPERT International AG
Andreas Tschannen, MAS SUPSI in Business Law, TAX EXPERT International AG
Sandra Hornung, Consultant Tax, TAX EXPERT International AG

A Partnership for Success

TAX EXPERT International AG
Löwenstrasse 11
CH-8021 Zürich
Tel. +41(0)44 225 85 85
Fax +41(0)44 225 85 95
info@taxexpert.ch
www.taxexpert.ch

Treuhand EXPERT Global AG
Löwenstrasse 11
CH-8021 Zürich
Tel. +41(0)44 225 85 50
Fax +41(0)44 225 85 55
info@treuhandexpert.ch
www.treuhandexpert.ch

Financial EXPERT Global AG
Löwenstrasse 11
CH-8021 Zürich
Tel. +41(0)44 225 85 25
Fax +41(0)44 225 85 95
info@financialexpert.ch
www.financialexpert.ch

ADDED VALUE Wirtschaftsprüfungen
Riedmatt 9
CH-6300 Zug
Tel. +41 (0)41 711 08 00
Fax +41 (0)41 711 08 90
info@avwp.ch
www.avwp.ch

Members of EXPERT Alliance

